

An die
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau stv. Bürgermeisterin Petra Schoppe
Dorfstraße 20

40667 Meerbusch

7. Juni 2021

Antrag zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Frau Schoppe,

zum vorliegenden Satzungsentwurf der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege stellen die Fraktionen von CDU und FDP folgenden **Änderungsantrag**:

1.

In Artikel 2 der VII. Änderungssatzung wird Satz 6 des §4 Abs. 2 wie folgt gefasst:

Für den Jugendamtsbereich Meerbusch wird die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes in Höhe von monatlich 60,00 € bis 80,00 € bei einer Betreuung an 5 Tagen / Woche durch die Kindertagespflegeperson als angemessen anerkannt. Die Erhebung eines darüberhinausgehenden Verpflegungsgeldes ist gegenüber den Personensorgeberechtigten nachzuweisen und dem Jugendamt anzuzeigen.

2.

In Artikel 2 der VII. Änderungssatzung wird der §4 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

Die Höhe der laufenden Geldleistungsbeträge – bezogen auf die Sachleistung sowie auf die Förderungsleistung – erhöht sich mit Wirkung vom 01.01.2022 um 1,5 %. Die Entscheidung über die Erhöhung der laufenden Geldleistungsbeträge zum folgenden Kindergartenjahr trifft der Rat der Stadt Meerbusch jährlich im

CDU

Meerbusch
wird vor Ort gemacht.

Fraktion im Rat
der Stadt Meerbusch
Meerbuscher Straße 10
40670 Meerbusch

Tel.: 02159 675 625
Fax: 02159 675 363

info@cdu-meerbusch.de
www.cdu-meerbusch.de

**Freie
Demokraten**
FDP

Fraktion im Rat
der Stadt Meerbusch
Meerbuscher Straße 47
40670 Meerbusch

Tel.: 02159 47 09
Fax: 02159 815 205

info@fdp-meerbusch.de
www.fdp-meerbusch.de

Rahmen der Haushaltsberatungen unter Einbeziehung der in den umliegenden Vergleichskommunen geltenden Geldleistungsbeträge.

3.

In Artikel 2 der VII. Änderungssatzung wird der §4 Abs. 7 Satz 2 wie folgt gefasst:

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt mit dem ersten offiziellen Betreuungstag entsprechend dem beantragten Betreuungsumfang gemäß der jeweils aktuellen Geldleistungstabelle. Hierbei wird jeweils auf volle Betreuungsstunden gerundet. Maßgeblich für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist der auf volle Betreuungsstunden gerundete beantragte Betreuungsumfang zuzüglich zweier Betreuungsstunden, die zur Flexibilisierung des Betreuungsverhältnisses dienen. Die Eingewöhnungszeit umfasst in der Regel die ersten vier Wochen der Betreuung, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes jedoch ausgeweitet werden. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, wird die laufende Geldleistung für den vollen Monat gewährt. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte der laufenden Geldleistung für diesen Monat gezahlt. Änderungen im Betreuungsumfang sind maximal einmal pro Quartal jeweils zu Beginn oder zur Mitte eines Kalendermonats möglich. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder im Fall eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine taggenaue Abrechnung und Einstellung der laufenden Geldleistung zum jeweiligen Kündigungstermin bzw. zum Datum der Fallübergabe.

4.

In Artikel 2 der VII. Änderungssatzung wird hinter dem Änderungstext zu § 4 Abs. 7 neu eingefügt:

In § 6 Abs. 3 wird als 4. Aufzählungspunkt ergänzt:

- Eine Erklärung, dass ein von § 4 Abs. 2 Satz 6 abweichendes Verpflegungsentgelt vereinbart wurde.

5.

Artikel 3 der VII. Änderungssatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 hinsichtlich des § 3 Abs. 7 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Werner Damblon
CDU-Fraktion

Ralph Joergens
FDP-Fraktion